

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

71. Jahrgang

Nr. 28

Donnerstag, 12. Juli 2018

### BEKANNTMACHUNG

#### **Änderung Nr. 21/04 des Flächennutzungsplanes wird wirksam**

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 28.09.2017 getroffene Beschluss wird hiermit gem. den Regelungen des BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

##### **Der Rat der Stadt beschließt:**

Die Änderung Nr. 21/04 zum Flächennutzungsplan für den Bereich des ehemaligen Stadions Hermann-Löns-Weg wird auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 26.04.2017 festgestellt.

Aufgrund des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung wird öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Rat der Stadt Solingen am 28.09.2017 beschlossene Änderung Nr. 21/04 zum Flächennutzungsplan für den Bereich des ehemaligen Stadions Hermann-Löns-Weg genehmigt worden ist. Der volle Wortlaut der Genehmigung lautet:

#### **Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Solingen am 28.09.2017 beschlossene Änderung Nr. 21/04 des Flächennutzungsplanes. Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

#### **Auflagen**

1. Die Begründung ist unter Punkt 5.5.2.4 – Artenschutzrecht – mit Angaben über Vorgehensweise und Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung redaktionell zu ergänzen.
2. Die Begründung ist unter Punkt 5.5.2.1 – Auswirkungen auf die Schutzgüter – zur Klarstellung über die vertiefte Untersuchung der Auswirkungen auf die Schutzgüter (im Umweltbericht zum Bebauungsplan O 600) redaktionell zu ergänzen.

3. Die Begründung ist unter Punkt 3.2 – Flächennutzungsplan – bezüglich der Rechtsgrundlage für die geschützte Kastanienallee redaktionell zu korrigieren. Die unten angeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Hinweise**

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagenzwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden. Den Nachweis der Bekanntmachung und die Zweitausfertigung der Planurkunde bitte ich mir vorzulegen.

Im Auftrag  
gez. Stefanie Linck-Müller

Düsseldorf, 02.07.2018  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-12SG-21/04-1493

#### **Herausgegeben von:**

#### **Klingenstein Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich      Birgit Wenning-Paulsen  
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion            Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail                amtsblatt@solingen.de

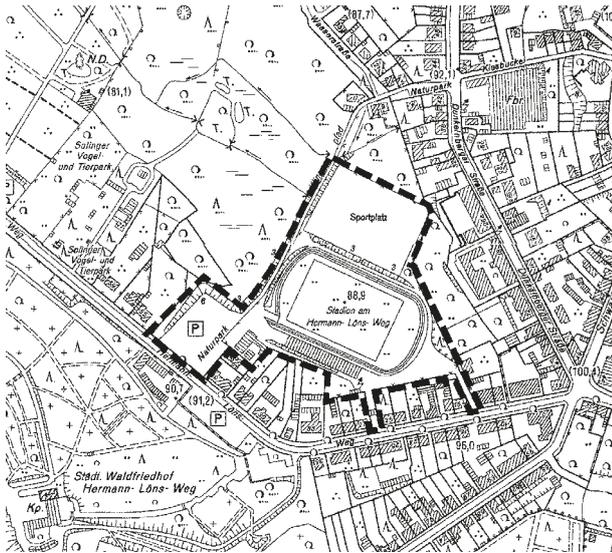
Satz                    Klingenstein Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb              Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Der Plan zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 21/04 und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen gemeinsam mit der zusammenfassenden Erklärung sowie der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung im vollständigen Wortlaut vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 21/04 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen und der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

#### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 21/04 zum Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Solingen, 06.07.2018

Kurbach

Oberbürgermeister

---

### BEKANNTMACHUNG

---

#### Bebauungsplan O 600 tritt in Kraft

- Stadtbezirk Ohligs/ Aufderhöhe/ Merscheid -

---

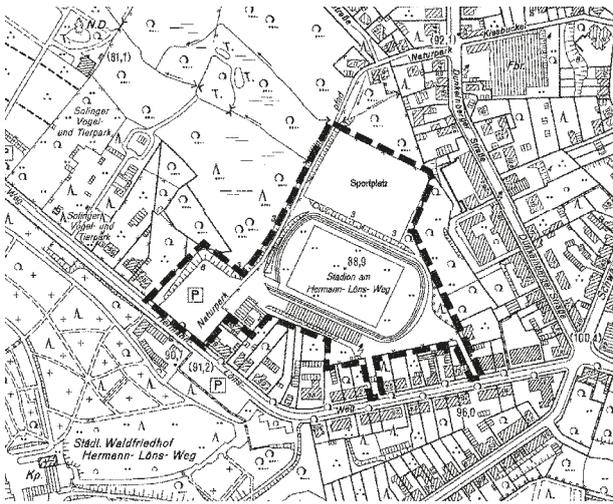
#### Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 28.09.2017 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

#### Der Rat der Stadt beschließt:

Der Bebauungsplan O 600 für das Gebiet des ehemaligen Stadions Hermann-Löns-Weg wird gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 26.04.2017, den zugehörigen textlichen Festsetzungen und entsprechend den im Deckblatt vom 21.08.2017 in roter Farbe vorgenommenen Eintragungen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan O 600, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung des Bebauungsplanes O 600 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

## Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan O 600 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Solingen, 06.07.2018

Kurbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

---

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EntwS) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

#### Schmutzwasserkanal im Drucksystem in der Straße Schellberger Weg

Schmutzwasserkanal von Schellberger Weg 36/41 dem Verlauf der Straße folgend bis Hausnummer 78/79

Anzuschließende Grundstücke:

##### Schellberger Weg

Hausnummern: 36, 38, 40, 41, 41a, 43, 44, 46, 48, 50, 50a, 52, 56, 58, 58a, 60, 61, 64, 64a, 65, 66, 68, 68a, 69, 70, 71, 73, 76, 77, 78, 79,

##### Hästener Weg

Hausnummer: 16

##### Unbebaute Grundstücke:

Dorp, Flur 42, Flurstück 64

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten bebauten Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Für unbebaute Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffent-

liche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen. Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Technischen Betrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus A, Zimmer U.06, oder im Internet unter [www.tbs.solingen.de](http://www.tbs.solingen.de) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Technischen Betrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Solingen, den 03.07.2018

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag  
Wegner  
Betriebsleiter

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**Veröffentlichung des Jahresabschluss 2017  
STÄDTISCHE MUSIKSCHULE SOLINGEN GmbH**

---

Der Abschluss der Städtische Musikschule Solingen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2017 wurde im schriftlichen Beschlussverfahren mit einer Bilanzsumme von Euro 472.313,27 und einem Jahresergebnis von minus Euro 749.576,85 festgestellt.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres von minus 749.576,85 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der bestellte Abschlussprüfer hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und das Ergebnis der Prüfung können in den Geschäftsräumen der Städtischen Musikschule Solingen GmbH, Flurstraße 18, 42651 Solingen zu den Bürozeiten bis zum 31.07.2018 eingesehen werden. Um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0212 290 - 2743 wird gebeten.

Für die Ausschreibung "**Ersatzneubau mit 62 Pflegeplätzen am Eugen-Maurer-Haus Solingen, Trockenbauarbeiten**", Vergabenummer **V18/56/281** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
Klingenstein Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:  
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
Über [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.  
In diesem Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen.

D) Art des Auftrags:  
Bauauftrag

E) Ort der Ausführung:  
42653 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:  
Ersatzneubau mit 62 Pflegeplätzen am Eugen-Maurer-Haus Solingen, Trockenbauarbeiten  
Gegenstand der Maßnahme ist der Um- und Ausbau des bestehenden Altenzentrum Eugen-Maurer-Haus in Solingen.  
Ziel der Planung ist es, 50 vorhandene Einzelzimmer mit nicht mehr zulässigen gemeinschaftlich genutzten Bädern in Bauteil A durch neue Einzelzimmer mit eigenen Duscbädern zu ersetzen. Diese sollen in einem neuen Anbau (Bauteil C) als Ersatzmaßnahme bedarfsge-recht hergestellt werden, da in der Altbausubstanz keine Ausbauressourcen vorhanden sind.  
Die vorliegende Planung sieht die Beibehaltung der aktuellen Bewohnerzahl vor.  
Insgesamt sind 134 Zimmer geplant die sich wie folgt auf teilen:  
BT B (Bestand):  
E0 19 x 1-Bettzimmer , 4 x 2-Bettzimmer, 1 x Krisenzimmer, 27 Bewohner,  
E1 19 x 1-Bettzimmer, 5 x 2-Bettzimmer, 29 Bewohner,  
E2 20 x 1 Bettzimmer, 4 x 2-Bettzimmer, 28 Bewohner,  
BT C (Ersatzneubau):  
E1 31 x 1-Bettzimmer, 31 Bewohner,  
E2 31 x 1-Bettzimmer , 31 Bewohner, 146 Bewohner

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:  
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
Von: 27.11.2018 Bis: 10.09.2019

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
Nebenangebote sind nicht zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
Über [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.  
In diesem Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
Die Teilnahme an diesem Verfahren ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:  
07.08.2018 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
Über [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.  
In diesem Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:  
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre.  
Umsatz der letzten 3 Jahre.  
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

Eigenerklärung nach § 123 GWB.  
Erklärung gemäß § 19 MiloG.  
Eigenerklärung Insolvenz.

V) Zuschlagsfrist:  
05.10.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf

Tel.:+49 2211473055 Fax:+49 2211472891

Für die Ausschreibung "**Neubau/Umbau GS Zweigstraße 15–17 – VE 22 – Fassadensanierung Altbau**", Vergabenummer **V18/23–2/276** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
Klingenstein Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:  
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
Über [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.  
In diesem Verfahren sind lediglich elektronische Angebote zugelassen

D) Art des Auftrags:  
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:  
42657 Solingen, Zweigstr. 15–17

F) Art und Umfang der Leistung:  
Neubau/Umbau GS Zweigstraße 15–17  
– VE 22 – Fassadensanierung Altbau  
VE 22 – Fassadensanierung Altbau der Baumaßnahme Neubau/Umbau GS Zweigstraße 15–17  
– Vorderhaus und Hinterhaus:  
Fassadencheck + Sanierungskonzept ca. 1.520 m<sup>2</sup>, Schutzabdeckung Fenster und Türen ca. 35 m<sup>2</sup>, Fassadenreinigung Mauerwerk und Putz Heißdampfverfahren ca. 60 m<sup>2</sup>, Entsalzung Natursteinflächen mit Entsalzungskompressen ca. 45 m<sup>2</sup>, Gesimsabdeckung Walzblei ca. 45 m, Biozidbehandlung Gesims ca. 31 m, Abstocken Naturstein in Kleinflächen ca. 4 m<sup>2</sup>, Neuverfugungen Naturwerkstein Fläche ca. 90 m<sup>2</sup>, Neuverfugungen Naturwerkstein Bänke, Gesimse, Gewände ca. 100 m, Stoßfugen Ziegelmauerwerk neuverfugen ca. 30 m, Schadstellenbeseitigung Ziegelmauerwerk ca. 50 Stück

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:  
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Von: Bis:

Beginn: 14 Kalendertage nach Auftragserteilung, es sei denn in der Auftragserteilung wird ein späterer Beginn vorgegeben

Fertigzustellen innerhalb von 75 Kalendertagen

Zwischentermine siehe beigefügten vorläufigen Bauablaufplan.

Der Bauablaufplan wird bei Beauftragung entsprechend fortgeschrieben.

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
Nebenangebote sind nicht zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
Über [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.  
In diesem Verfahren sind lediglich elektronische Angebote zugelassen

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
Die Teilnahme an diesem Verfahren ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.  
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:  
08.08.2018 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
Über [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.  
In diesem Verfahren sind lediglich elektronische Angebote zugelassen

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:  
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: Gesamtschuldnersich haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
Mindestumsatz i.H.v. 75.000 € jeweils in den letzten 3 Geschäftsjahren.

Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

Eigenerklärung nach § 123 GWB.

Erklärung gemäß § 19 MiloG.

Eigenerklärung Insolvenz.

V) Zuschlagsfrist:

05.10.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnehof 35

40474 Düsseldorf

Tel.:+49 2211473055 Fax:+49 2211472891

Für die Ausschreibung "**Neubau/Umbau Gesamtschule Zweigstrasse 15–17 Gebäudeautomation**", Vergabenummer **V18/23–2/283** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:  
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
Über [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.  
Eine Abgebotsabgabe ist lediglich elektronisch zugelassen.

D) Art des Auftrags:  
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:  
42651 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:  
Neubau/Umbau Gesamtschule Zweigstrasse 15–17 Gebäudeautomation  
Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Sanierung von Bestandsgebäuden sowie einen Erweiterungsbau. Die Gebäude werden kernsaniert. Die zurzeit noch angrenzende Hausmeisterwohnung und die alte Turnhalle werden abgerissen. Der Erweiterungsbau umfasst den Neubau einer Sporthalle mit dazugehörigen Klassenräumen.

Es kommen 3 ISPs zur Ausführung:

ISP01 (63 Datenpunkte)

Anlagen:

Bestandskessel

Heizkreis Vorderhaus

Heizkreis Hinterhaus

Abluftanlagen EDV / SiBe

ISP02 (305 Datenpunkte)

Anlagen:

Gas Wärmepumpe

Zubringer Deckenstrahlplatten

Frischwasserstationen

Heizkreis Sozialräume

Heizkreis Klassenräume

Zubringer RLT Anlagen

Innenliegende Bauteile der RLT Anlage Sozialräume

RLT NW-Räume

Turnhalle

ISP03 (57 Datenpunkte)

Der ISP03 versorgt das RLT Gerät auf dem Dach.

Es handelt sich hier um eine Insel mit dezentralen Ein-/Ausgangsmodulen, die zur AS ISP02 gehören.

Anlagen:

RLT Sozialräume Zentralgerät Dach

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:  
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Von: Bis:

Montagebeginn Anfang Oktober 2018

innerhalb von 15 Monaten nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung fertig zu stellen

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
Nebenangebote sind nicht zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Über [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.

Eine Abgebotsabgabe ist lediglich elektronisch zugelassen.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

Die Teilnahme an diesem Verfahren ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:  
09.08.2018 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
Über [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.  
Eine Abgebotsabgabe ist lediglich elektronisch zugelassen.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:  
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
Mindestumsatz 150.000,00€ jeweils in den letzten 3 Geschäftsjahren.  
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.  
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.  
Eigenerklärung nach § 123 GWB.  
Erklärung nach § 19 MiloG.  
Eigenerklärung Insolvenz.

V) Zuschlagsfrist:  
08.10.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf

Tel.:+49 2211473055 Fax:+49 2211472891